

E H R U N G S O R D N U N G

Der Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern (VMV) würdigt Verdienste um die Entwicklung des Volleyballsportes in Mecklenburg-Vorpommern nach dieser Ordnung.

1. Ernennungen

- 1.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des VMV über mindestens 3 Wahlperioden verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 3 Wahlperioden. Eine Verlängerung der Ehrenpräsidentschaft kann für maximal 2 weitere Wahlperioden erfolgen.
Der VMV hat jeweils nur einen Ehrenpräsidenten.
- 1.2 Zum Ehrenmitglied des VMV kann ernannt werden, wer Inhaber der Goldenen Ehrennadel des VMV ist und sich um den Volleyballsport und den VMV in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- 1.3 Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgen auf Beschuß des Verbandstages des VMV
- 1.4 Den betreffenden Personen wird darüber eine Urkunde überreicht.
- 1.5 Ernannte Persönlichkeiten können stimmberechtigt an Verbandstagen, Tagungen des Hauptausschusses und Präsidiumstagungen teilnehmen.

2. Auszeichnungen

- 2.1 Der VMV kann an verdienstvolle Personen folgende Auszeichnungen verleihen.:
 - 2.1.1 Die Ehrennadel in Bronze kann Personen verliehen werden, die sich - in mindestens fünfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um den Volleyballsport in M-V besonders verdient gemacht haben.
 - 2.1.2 Die Ehrennadel in Silber kann für langjährig verdienstvolle Mitarbeit (mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit) in einem Amt des VMV oder seiner Mitgliedsvereine verliehen werden,
 - 2.1.3 Die Ehrennadel in Gold kann Personen verliehen werden, die nach Verleihung der Silberen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den VMV erworben haben.

2.1.4 Aus besonderen Anlässen können Personen, die sich um den Volleyballsport in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben mit
- einer Ehrenplakette des VMV
- einer Ehrenurkunde des VMV
ausgezeichnet werden.

2.2 Die Bestätigung einer Verleihung oder einer Auszeichnung erfolgt:

- 2.2.1 - bei Ehrennadeln in Bronze und Silber durch den Vorstand des VMV
- bei Ehrennadeln in Gold durch das Präsidium des VMV.
Die Verleihung der Ehrennadel in Gold wird von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
- 2.2.2 - bei einer Ehrenplakette durch das Präsidium des VMV
- bei einer Ehrenurkunde durch den Vorstand des VMV
Die Auszeichnung mit einer Ehrenplakette erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.

3. Ehrung von Nichtmitgliedern

- 3.1 Der VMV kann Freunden und Förderern des Volleyballsportes im Lande Mecklenburg-Vorpommern seine Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze verleihen.
- 3.1 Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport verdient gemacht haben, kann eine Ehrenplakette des VMV verliehen werden.

Alle Auszeichnungen sollen in würdiger Form erfolgen.

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sind die Mitgliedsvereine, die Kreisfachausschüsse (-verbände) und das Präsidium des VMV
- 4.2 Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln sind die Mitgliedsvereine, die Kreisfachausschüsse (-verbände) und die Präsidiumsmitglieder des VMV
- 4.3 Antragsberechtigt für Auszeichnungen mit der Ehrenplakette und der Ehrenurkunde des VMV sind die Mitgliedsvereine, die Kreisfachausschüsse (-verbände) und die Mitglieder des Präsidiums des VMV
- 4.4 Nur schriftlich eingereichte Anträge werden beraten. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
a) Art der Ehrung: Ehrenmitglied, Ehrennadel, Ehrenplakette usw.
b) zur Person: Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift

- c) zur Begründung: Darstellung der Verdienste und Aktivitäten des Auszuzeichnenden, bereits erfolgte Auszeichnungen und Ehrungen
 - d) zur Bestätigung: Bezeichnung des Antragstellers
2 Unterschriften - Name und Funktion der Unterzeichner
- 4.5 Ehrungen und Auszeichnungen des DSVB für Verdienste um die Entwicklung des Volleyballsportes behalten ihre Gültigkeit. Bei Antragstellung für eine Ehrung oder Auszeichnung nach dieser Ordnung sind frühere DSVB-Auszeichnungen zu berücksichtigen.

5. Ehrungen bei Landesmeisterschaften und Landespokal-Wettbewerben

- 5.1 Bei den Landesmeisterschaften und Landespokal-Wettbewerben aller Altersklassen sind würdige Siegerehrungen durchzuführen.
- 5.2 Verantwortlich für diese Siegerehrungen sind die Landesspiel- bzw. Jugendspielkommission.

6. Nachweisführung

- 6.1 Alle Ehrungen und Auszeichnungen werden im Verbandsorgan bekannt gemacht.
- 6.2 In der Geschäftsstelle wird unter Verantwortung eines Vizepräsidenten ein Ehrenbuch geführt

7. Schlußbestimmung

- 7.1 Diese Ordnung wurde auf dem 2.Ordentlichen Verbandstag des VMV am 23. April 1994 in Güstrow beschlossen
- 7.2 Die Ordnung tritt sofort in Kraft mit folgender Einschränkung:
Die Punkte 2.1.1 bis 2.1.4 erlangen ihre Gültigkeit erst ab 1.1.1995